

Auskünfte: **Mag. Sarah Weyrer**
T: 04276/2511-265
F: 04276/2511-209
E: wasser@feldkirchen.at
AZ: 8500/2025-1/WEY

Datum: 11. Dezember 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 11. Dezember 2025,
AZ: 8500/2025-1/WEY, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr
ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten wird von der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Diese Verordnung gilt für den im Gebiet der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten mit gesonderter Verordnung festgelegten Wasserversorgungsbereich.

§ 3 **Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|----------------------------------------------|-----------|
| a) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: | EUR 4,15 |
| b) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027: | EUR 4,29. |

§ 5 **Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	Wasserzähler	3-5 m ³ /h	EUR	13,00
b)	Impulszähler	4 m ³ /h	EUR	27,00
c)	Wasserzähler	7-10 m ³ /h	EUR	16,00
d)	Wasserzähler	16 m ³ /h	EUR	22,00
e)	Wasserzähler	16 m ³ /h mit Flansch	EUR	46,00
f)	Impulszähler	16 m ³ /h	EUR	76,00
g)	Wasserzähler	40 m ³ /h	EUR	163,00
h)	Wasserzähler	60-63 m ³ /h	EUR	104,00
i)	Impulszähler	60-63 m ³ /h	EUR	125,00
j)	Wasserzähler	80 m ³ /h mit Flansch	EUR	222,00
k)	Wasserzähler	100 m ³ /h mit Flansch	EUR	283,00.

§ 6 **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke, die Eigentümer der auf diesen Grundstücken befindlichen Superädifikate, sowie deren Bestandnehmer verpflichtet.

- (2) Die unter Absatz 1 bezeichneten Eigentümer (Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer, Eigentümer der baulichen Anlagen), sowie deren Bestandnehmer (Mieter oder Pächter) sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung festgesetzten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

- (1) Für die Benützungsgebühr sind viermal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr bezogenen Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (4) Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge sind am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und am 31. Dezember des laufenden Jahres fällig.
- (5) Bei erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen auf Grund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 13. Dezember 2023, AZ: 8500/2023-2/RU/WE, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wird (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Martin Treffner